

STADT BAD BERLEBURG

Sitzungsvorlage	Nummer 670-XI	
Federführende Abteilung: Sicherheit und Ordnung	X	ÖT
Az.: 70 20-01 md/ca		NÖT

Anlagen: 1

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt	23.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2024	

6. Änderung der Gebührensatzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Beschlussvorschlag:

6. Änderung der Gebührensatzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233), in Verbindung mit der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg vom 06.05.2024, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Als § 9 wird neu eingefügt:

§ 9 neu Leihgebühren

Die monatliche Miete für die durch das Abfuhrunternehmen im Zuge des Umtauschs oder der Neuzuteilung bereitgestellten Abfallgefäße beträgt:

Für Müllbehälter der Größe 60 l: 0,27 € / Stk.
Für Müllbehälter der Größe 120 l: 0,27 € / Stk.
Für Müllbehälter der Größe 240 l: 0,37 € / Stk.

II. Als § 10 wird neu eingefügt:

§ 10 neu
Auslieferung der Abfallbehälter

Die Auslieferung der Abfallbehälter im Zuge des Umtauschs oder der Neuzuteilung erfolgt durch das Abfuhrunternehmen. Als Aufgabe der Gefäßverwaltung erfolgt die Leistung gebührenfrei.

III. § 11 (§ 9 a. F.) erhält folgende Fassung:

§ 11 (§ 9 alt)
Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1. Arbeit und Wirtschaft	X					
2. Demografie	X					
3. Bildung	X					
4. Finanzen	X					
5. Mobilität	X					
6. Globale Verantwortung und Eine Welt				X		
<u>Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:</u> Globale Verantwortung für die sachgerechte und umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen.						

Der Bürgermeister



Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

X	keine Auswirkungen			
Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich				
	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				

Auswirkungen auf die Finanzrechnung				
	Produkt / Auftrag	Sachkonto	Betrag €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				

Sachverhalt:

Durch die Fortschreibung der Satzung über die Abfalleinsammlung wird der Wechsel zum Miettonnensystem ermöglicht und damit die Angleichung an die Abfuhrmodalitäten im Kreis Siegen-Wittgenstein vorgenommen.

Die Umstellung auf das Mietsystem bedingt, dass die Gebühren pro Abfallbehälter angepasst werden müssen. Nach Mitteilung der Firma Lobbe vom 29.11.2023 wird mit folgenden Mietpreisen kalkuliert:

60 l	0,27 € / Monat	3,24 € / Jahr
120 l	0,27 € / Monat	3,24 € / Jahr
240 l	0,37 € / Monat	4,44 € / Jahr

Die Mietpreise gelten für die Restmüll-, Bio- und Papiertonne und beinhalten auch die Lagerung und Bevorratung der Behälter durch die Firma Lobbe.

Die Auslieferungsgebühren der Behälter betragen 35 € pro Grundstück. Bedingt durch die Systemumstellung und eine etwaig damit einhergehende Ungleichbehandlung zwischen Anschlusspflichtigen mit Eigentumstonne, die keine Liefergebühr zu zahlen hatten und derer mit Miettonne fällt diese Gebühr zulasten des Gebührenhaushaltes.

Die Gebühren der einzelnen Behälter je Abfallfraktion werden auf den Gebührenbescheid der Stadt Bad Berleburg gesondert als „Miettonne“ bezeichnet. Dadurch kann unterschieden werden zwischen Anschlussnehmern, die noch einen eigenen Abfallbehälter nutzen und denen, die dem Miettonnensystem angeschlossen sind.

Gebührensatzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in Verbindung mit der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg vom 02.11.2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für das Einsammeln, Verwerten und Befördern der Abfälle erhebt die Stadt Bad Berleburg zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallgebühren.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Stichtag für die Berechnung der Gebühren ist jeweils der Erste eines Monats. Bis zum 15. eines Monats mitgeteilte Änderungen zu Gunsten oder zu Lasten des Gebührenpflichtigen werden zum jeweiligen Stichtag, vom 16. bis letzten Tag des Monats mitgeteilte Änderungen zum nächstfolgenden Stichtag berücksichtigt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der in § 6 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg genannte Personenkreis.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühren können auch zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden und

Gebührensatzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg (Änderungen eingearbeitet)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490)** und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233)**, in Verbindung mit der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg vom **06.05.2024**, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am **06.05.2024** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für das Einsammeln, Verwerten und Befördern der Abfälle erhebt die Stadt Bad Berleburg zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallgebühren.

§ 2 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Stichtag für die Berechnung der Gebühren ist jeweils der Erste eines Monats. Bis zum 15. eines Monats mitgeteilte Änderungen zu Gunsten oder zu Lasten des Gebührenpflichtigen werden zum jeweiligen Stichtag, vom 16. bis letzten Tag des Monats mitgeteilte Änderungen zum nächstfolgenden Stichtag berücksichtigt.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der in § 6 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg genannte Personenkreis.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Die Benutzungsgebühren können auch zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden und

werden jeweils mit ¼ zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 5 Gebührentarif

Die Gebühr für das Einsammeln, Verwerten, Beseitigen und Befördern der Abfälle gemäß § 2 der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg beträgt ab 01. Januar 2023

- a) für die Restabfallabfuhr (Restabfalltonne)
- jährlich **108,37 €** für die 60 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- jährlich **186,19 €** für die 120 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- jährlich **342,46 €** für die 240 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- b) für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle (Bio- tonne)
- jährlich **97,12 €** für die 120 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- jährlich **161,84 €** für die 240 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- c) für die Abfuhr von Altpapier (Altpapiertonne)
- jährlich **0,00 €** für die 240 l Abfalltonne bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

§ 6 Erwerb von Wertmarken zur Entsorgung von Rest- und Bioabfall in Säcken

Die Gebühr für Wertmarken zur Kennzeichnung von Säcken für einmalig aus besonderem Anlass über das normale Maß hinaus entstandenen Abfällen, die mittel der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Abfallgefäßen nicht entsorgt werden können, beträgt 3,00 € pro Wertmarke. Jeder zur Abfuhr bereitgestellte Sack oder Behälter ist einzeln mit einer Wertmarke zu kennzeichnen.

§ 7 Anschlusswert

An eine 60 l Restabfalltonne sollen bis zu 3 Personen, an eine 120 l Abfalltonne sollen bis zu 6

werden jeweils mit ¼ zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 5 Gebührentarif

Die Gebühr für das Einsammeln, Verwerten, Beseitigen und Befördern der Abfälle gemäß § 2 der Satzung über die Abfalleinsammlung in der Stadt Bad Berleburg beträgt ab 01. Januar 2023

- a) für die Restabfallabfuhr(Restabfalltonne)
- jährlich **108,37 €** für die 60 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- jährlich **186,19 €** für die 120 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- jährlich **342,46 €** für die 240 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- b) für die Abfuhr kompostierbarer Abfälle (Bio- tonne)
- jährlich **97,12 €** für die 120 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- jährlich **161,84 €** für die 240 l Abfalltonne bei 14-tägiger Abfuhr
- c) für die Abfuhr von Altpapier (Altpapiertonne)
- jährlich **0,00 €** für die 240 l Abfalltonne bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

§ 6 Erwerb von Wertmarken zur Entsorgung von Rest- und Bioabfall in Säcken

Die Gebühr für Wertmarken zur Kennzeichnung von Säcken für einmalig aus besonderem Anlass über das normale Maß hinaus entstandenen Abfällen, die mittel der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück vorhandenen Abfallgefäßen nicht entsorgt werden können, beträgt 3,00 € pro Wertmarke. Jeder zur Abfuhr bereitgestellte Sack oder Behälter ist einzeln mit einer Wertmarke zu kennzeichnen.

§ 7 Anschlusswert

An eine 60 l Restabfalltonne sollen bis zu 3 Personen, an eine 120 l Abfalltonne sollen bis zu 6

Personen und an eine 240 l Abfalltonne sollen bis zu 12 Personen angeschlossen werden.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 KAG die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Personen und an eine 240 l Abfalltonne sollen bis zu 12 Personen angeschlossen werden.

§ 8

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren gelten gemäß § 12 KAG die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 neu Leihgebühren

Die monatliche Miete für die durch das Abfuhrunternehmen im Zuge des Umtauschs oder der Neuzuteilung bereitgestellten Abfallgefäße beträgt:

Für Müllbehälter der Größe 60 l: 0,27 € / Stk.
Für Müllbehälter der Größe 120 l: 0,27 € / Stk.
Für Müllbehälter der Größe 240 l: 0,37 € / Stk.

§ 10 neu Auslieferung der Abfallbehälter

Die Auslieferung der Abfallbehälter im Zuge des Umtauschs oder der Neuzuteilung erfolgt durch das Abfuhrunternehmen. Als Aufgabe der Gefäßverwaltung erfolgt die Leistung gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. *)

§ 11 (§ 9 alt) Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. *)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg,

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg,

gez.
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister